

<p><b>V e r b a n d s o r d n u n g</b></p> <p><b>Des Zweckverbandes „Volkshochschule Calenberger Land“</b></p>
---

**§ 1****Zweck, Verbandsmitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die Städte Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, Springe und die Gemeinde Wennigsen (Deister) bilden einen Zweckverband zum gemeinschaftlichen Betrieb einer Volkshochschule.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Calenberger Land“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Barsinghausen.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land“ und der Aufschrift „vhs“.

**§ 2****Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die Städte Barsinghausen, Ronnenberg, Seelze, Springe und Gehrden und die Gemeinde Wennigsen (Deister).
- (2) Das Weiterbildungsangebot steht auch Bürgerinnen und Bürgern anderer Städte und Gemeinden offen. Veranstaltungen können auch außerhalb des Verbandsgebietes durchgeführt werden, sofern es sich aus der Art der Veranstaltung ergibt.

**§ 3****Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Einrichtung „Volkshochschule Calenberger Land“.
- (2) Die Volkshochschule dient weit überwiegend der Erwachsenenbildung i.S. des Nds. Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist politisch und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Der Zweckverband „Volkshochschule Calenberger Land“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. der Abgabenordnung.
- (4) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Satzungsrecht**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, zur Regelung seiner Angelegenheiten Satzungen zu erlassen.
- (2) Die Satzungen können insbesondere auch die Benutzung der Einrichtungen des Zweckverbandes und die Erhebung von Gebühren regeln.

#### **§ 5 Organe des Verbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer.

#### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung wie folgt vertreten:  
Bis einschließlich 30.000 Einwohnerinnen / Einwohner: 3 Vertreterinnen / Vertreter, über 30.000 Einwohnerinnen / Einwohner: 4 Vertreterinnen / Vertreter. Unter den Vertretern muss der Hauptverwaltungsbeamte oder eine für ihn benannte Vertretung sein. Die übrigen Vertreterinnen / Vertreter müssen Ratsmitglieder der Verbandsmitglieder sein.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (3) Für jedes Ratsmitglied ist eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall zu bestimmen.
- (4) Der Rat eines Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Bedien-stete / einen anderen Bediensteten des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden. Der Rat eines Verbandsmitgliedes bestellt für den Hauptverwaltungsbeamten bzw. für die / den anderen Bediensteten einen oder zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliedschaft der Vertreterinnen / Vertreter, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, richtet sich nach der Wahlperiode der entsendenden Räte. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Räte ihre neuen Vertreterinnen/Vertreter zu benennen; bis dahin führen die bisherigen Vertreterinnen / Vertreter ihre Tätigkeit fort.

#### **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsitzende / den Verbandsvorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter. Der Vorsitzende / die Vorsitzende einerseits sowie der/die stellvertretende Vorsitzende andererseits sollen jeweils aus einer der beiden genannten Gruppen der Verbandsmitglieder mit über 30.000 Einwohnern und mit weniger als 30.000 Einwohnern kommen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
  - a) die Einstellung und Entlassung von hauptberuflichem Personal, soweit nicht nach § 10 (1) e) die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist,
  - b) Ausbau der Volkshochschule und Erlass von pädagogisch-konzeptionellen Richtlinien,
  - c) das Semesterprogramm der Volkshochschule,

- d) die Genehmigung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder der  
Verbandsversammlung,
- e) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- f) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- g) die Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans
- h) die Festsetzung der Verbandsumlage,
- i) die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin / des  
Verbandsgeschäftsführers,
- j) die Aufnahme von Darlehen,
- k) die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- l) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Geschäftsordnungen,
- m) die Einstellung / Ernennung und Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin/des  
Verbandsgeschäftsführers sowie Regelung der Stellvertretung,
- n) Änderungen der Verbandsordnung,
- o) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
- p) Gründung einer Kapitalgesellschaft oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft,
- q) Aufgabenwahrnehmung einer Gleichstellungsbeauftragten durch die  
Gleichstellungsbeauftragte eines Verbandsmitgliedes.

Die Beschlüsse zu den Buchstaben n) und o) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
satzungsmäßigen Stimmen.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die Angelegenheiten des  
Zweckverbandes, bei denen sie sich im Einzelfalle die Beschlussfassung vorbehält.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von  
Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin / den Verbandsgeschäftsführer  
übertragen.

## § 8

### Sitzungen, Beschlussfähigkeit in der Verbandsversammlung

- (1) Der / die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder schriftlich unter  
Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in Eilfällen vier Tage.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert, oder wenn  
1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung dies verlangen, jedoch  
mindestens halbjährlich einmal. Der / die Verbandsvorsitzende hat die  
Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein  
Verbandsmitglied oder die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer unter  
Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Der / die Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der  
Verbandsgeschäftsführerin / dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind in den im  
Verbandsgebiet erscheinenden Lokalbeilagen der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung  
(derzeit Calenberger Zeitung, Deister-Anzeiger und Leine-Zeitung) sowie der Umschau, der  
Neuen Deister-Zeitung und der Deister-Leine-Zeitung bekannt zu machen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die  
Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines  
eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Verbandsversammlung rügt. Der /  
die Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die  
Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im  
Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied  
Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen. Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie zum Schluss der Sitzung schriftlich festgelegt worden sind. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 49 NGO sinngemäß. Die Niederschrift ist von der / dem Verbandsvorsitzenden, der Verbandsgeschäftsführerin / dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 9**

#### **Verbandsgeschäftsführerin / Verbandsgeschäftsführer**

Die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes ist hauptamtlich / hauptberuflich tätig.

### **§ 10**

#### **Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin / des Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Zu den Aufgaben der Verbandsgeschäftsführerin / des Verbandsgeschäftsführers gehören:
- a) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - b) die Erfüllung der von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben,
  - c) die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule und die langfristige Planung der Bildungsarbeit,
  - d) die Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Lehrkräfte,
  - e) die Einstellung von Verwaltungspersonal bis zu einer Eingruppierung nach BAT VIb und mit Zustimmung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zu sechs Monaten befristet tätigem pädagogischem hauptberuflichen Personal,
  - f) die Erstellung der Semesterprogramme,
  - h) die Vertretung der Volkshochschule in Organisationen der Erwachsenenbildung,
  - i) die Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/ Wirtschaftsplanes, j) die Geschäfte der laufenden Verwaltung; dazu zählen Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €. Die Verbandsversammlung kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.
  - j) die Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes; er / sie ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte des Personals und übt das Hausrecht aus.
- (2) Nach außen vertritt die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Bei der Abgabe rechtswirksamer Willenserklärungen ist er / sie zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG).
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der / dem Verbandsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In Angelegenheiten, die die Verbandsgeschäftsführerin / den Verbandsgeschäftsführer persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch die Verbandsvorsitzende / den Verbandsvorsitzenden vertreten.

**§ 11****Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten**

- (1) Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er kann im Rahmen des Stellenplanes Angestellte und Arbeiterinnen / Arbeiter einstellen.
- (2) Für die Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes gilt § 80 NGO entsprechend, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin / des Verbandsgeschäftsführers sowie höherer Dienstvorgesetzter für die übrigen Bediensteten; Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter für die übrigen Bediensteten ist die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer.
- (4) Für die Rechtsverhältnisse der Bediensteten sind die Bestimmungen des BAT/TVöD und des BMT-G anzuwenden.

**§ 12****Haushaltsführung / Wirtschaftsführung, Kassenwesen, Personalverwaltung und Prüfungswesen, Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Wirtschaftsführung kann auch nach den Grundsätzen über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter, nicht wirtschaftlicher Einrichtungen erfolgen.
- (2) Der Zweckverband kann die Kassenführung und die Personalverwaltung einem Verbandsmitglied mit dessen Einverständnis übertragen. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§§ 119, 120 NGO) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen übertragen. Die überörtliche Prüfung obliegt nach § 121 NGO der Kommunalprüfungsanstalt in Braunschweig bzw. dem Kommunalprüfungsamt der Region Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten nach § 5a NGO werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines Verbandsmitgliedes mit dessen Einverständnis wahrgenommen. Die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall wird analog geregelt.

**§ 13****Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung und Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung – ausgenommen Bedienstete des Zweckverbandes – erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Dies schließt Kommissionssitzungen und Begehungen ein.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 erhalten die Mitglieder den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt.
- (3) Weitere Bestimmungen können in einer Entschädigungssatzung geregelt werden.

## **§ 14 Verbandsumlage**

- (1) Die Kosten der Volkshochschule werden vom Zweckverband getragen. Der Finanzbedarf wird gedeckt durch Gebühren, Entgelte, Zuschüsse Dritter und sonstige Einnahmen. Der Finanzbedarf ist durch eine Kostenrechnung nachzuweisen.
- (2) Von den Verbandsmitgliedern wird eine jährlich fest-zusetzende Umlage erhoben, soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach § 14 Abs. 1 zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen.
- (3) Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder auf der Basis der jeweiligen Einwohnerzahl per 30. 6. des vorvergangenen Jahres erhoben. Die maßgebende Einwohnermeldezahl bemisst sich nach § 137 NGO. Die Verbandsumlage wird je zur Hälfte am 1. Januar und am 1. Juli des Haushaltsjahres fällig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied stellt die für die Volkshochschularbeit in seinem Gebiet jeweils erforderlichen städtischen Räumlichkeiten für den Tages-, Wochend- und Abendbereich sowie für die Verwaltung un-entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

## **§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes**

- (1) Will ein Verbandsmitglied ausscheiden, so hat es diese Absicht dem Zweckverband und der Aufsichtsbehörde schriftlich ein Jahr vorher mitzuteilen. Das Ausscheiden kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Ein Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder ist nur dann möglich, wenn sich die Verhältnisse seit Abschluss der Vereinbarung und Beschluss dieser Verbandsordnung so wesentlich geändert haben, dass dem ausscheidenden Verbandsmitglied das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht mehr zuzumuten ist und trotz Verlangen des einzelnen Verbandsmitgliedes eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder aber den verbleibenden Verbandsmitgliedern durch das Ausscheiden keine gravierenden Nachteile entstehen. Jedes Verbandsmitglied hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Verbandsumlage innerhalb von 3 Jahren um mehr als 20 % steigt. In Falle des Ausscheidens einzelner Verbandsmitglieder sind neben Abdeckung der anteiligen Schulden im Verhältnis der Einwohnerzahl der letzten drei Jahre und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände des / der betroffenen Verbandsmitglieder auch die Personalüber- und Rücknahmen der in diesem Bereich langfristig eingesetzten Mitarbeiter vorab mit den verbleibenden Mitgliedern des Zweckverbandes verbindlich zu klären.
- (3) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn
  - a) die Zahl der Verbandsmitglieder unter zwei sinkt,
  - b) die Verbandsversammlung die Auflösung gem. § 7 Abs. 2 o) beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände, soweit sie nicht als Spenden eingebracht worden sind, das restliche Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder. Als Berechnungsgrundlage gilt dabei das – bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder anteilige – Verhältnis der Einwohnerzahl im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (5) Die vom Zweckverband von den Verbandsmitgliedern übernommenen Angestellten werden mit allen Rechten und Pflichten vom Rechtsnachfolger oder vom ehemaligen Dienstherrn verwendet.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Die Veröffentlichung von Verbandsordnungen, Satzungen und ggf. deren Änderungen sowie amtliche Bekanntmachungen und zu veröffentlichende Genehmigungsverfügungen erfolgen im Amtsblatt für die Region Hannover – ab 1. 10. 2005 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover.

## **§ 17 Übergangsvorschriften**

Die für die bisher im Verbandsgebiet tätige „Deister-Volkshochschule,“ und die Volkshochschule Seelze-Ronnenberg eingestellten Bediensteten werden vom Zweckverband mit allen Rechten und Pflichten übernommen, soweit sie dem zustimmen. Hierzu werden der Zweckverband Deister-Volkshochschule und die betreffenden Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband „Volkshochschule Calenberger Land“ Personalüberleitungs- oder Gestellungsverträge abschließen.

## **§ 18 Rechtsanwendung**

Im übrigen gelten die Regelungen des NKomZG bzw. der NGO, soweit diese Verbandsordnung keine anderen Regelungen trifft.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch frühestens zum 1. August 2005 in Kraft.

Barsinghausen, den 30. Juni 2005	Der Bürgermeister Richter
Springe, den 23. Juni 2005	Der Bürgermeister Hische
Gehrden, den 6. Juli 2005	Der Bürgermeister Der Stadtdirektor Berckefeld Bildhauer
Wennigsen, den 5. Juli 2005	Die Bürgermeisterin Der Gemeindedirektor Borrmann Ewert
Seelze, den 30. Juni 2005	Der Bürgermeister Der Stadtdirektor Niebuhr Scholz
Ronnenberg, den 29. Juni 2005	Der Bürgermeister Walther

Die vorstehende Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Calenberger Land“ ist gemäß § 17 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 und mit § 5 Absatz 6 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit durch die Region Hannover mit Verfügung vom 5. August 2005 – Aktenzeichen 15 12 00/2 (24) – genehmigt worden.

### **Ratsbeschuß der Stadt Seelze**

Mit Ratsbeschluss vom 30. 6. 2005 wird die Vereinbarung vom 17. 12. 1997 über die Übertragung der Erwachsenenbildungsarbeit in der Stadt Ronnenberg auf die Volkshochschule Seelze zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land aufgehoben.  
Seelze, 10. 8. 2005

STADT SEELZE  
Der Stadtdirektor

### Bekanntmachung

Vereinbarung  
Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 33 / 2005